

Europäischer Kulturschutz

Denkschrift zum Schutz von historischen Gebäuden und Stätten in Europa

September 1971

II. -Allgemeine Grundsätze als Anleitung für den Entwurf von Zielsetzungen, Gesetzgebungsakten und Verwaltungsverfahren

1. Für die Zweckbestimmung dieser Denkschrift umfaßt der Begriff „ererbtes Architekturgut“
 - a) Gebäude (unter Einschluß von (Bau-) Denkmälern, Ruinen und anderen Bauwerken) von architektonischer, archäologischer oder kultureller Bedeutung und
 - b) Gebäudegruppen oder Flächen in Städten und Dörfern, in denen die einzelnen Gebäude keine außergewöhnliche Bedeutung haben, die jedoch im Ganzen gesehen ein Gebilde von besonderer Bedeutung oder Schönheit darstellen.
2. Die Staaten müssen die volle Verantwortung für den Schutz ihres ererbten Architekturguts übernehmen und nach Maßgabe der Vorschläge dieser Denkschrift ihre Verordnungen, Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen verbessern und ihre Durchsetzung verstärken. (Die genaue Formulierung der zu übernehmenden Verwaltungs-, Gesetzes- und Finanzierungs-Maßnahmen wird unvermeidlich unterschiedlich sein je nach Art der verfassungs- und verwaltungsmäßigen Organisation eines jeden Staates.)
3. In jedem Land muß die Verantwortung für den Schutz des ererbten Architekturguts auf der nationalen, regionalen und lokalen Ebene einem besonderen Minister oder einer Sonderbehörde anvertraut werden.
4. Die Zielsetzungen und Entscheidungen des Ministers oder der Behörde, welche für den Schutz des ererbten Architekturguts zuständig sind, müssen auf allen Verwaltungsebenen mit denen des Ministers oder der Behörde, die für Stadt- und Landesplanung zuständig sind, in Einklang gebracht werden. (In einigen Ländern können diese beiden Zuständigkeiten auf einen einzigen Minister oder auf nur eine Behörde übertragen werden.)
5. Aus Gründen der Verfassungsstruktur werden einige Staaten es vorziehen, ein mehr zentralisiertes und andere eine mehr dezentralisiertes Kontroll-System einzuführen. Sowohl die Zentralbehörden als auch die regionalen und lokalen Behörden müssen in angemessener Weise für die Aufgabe, die Gesetze und Verordnungen durchzusetzen, zuständig sein.
6. Als Anleitung für die lokalen und regionalen Behörden müssen die Zentralbehörden Richtlinien über das anzuwendende Verfahren und die anzulegenden Maßstäbe erlassen.

7. Um die Anwendung allgemeiner Maßstäbe und die Aufrechterhaltung einer angemessenen Ausgewogenheit zwischen nationalen und lokalen Interessen so weit als möglich sicherzustellen, sollten Möglichkeiten zum Anrufen höherer Dienststellen gegen die Entscheidungen örtlicher Behörden getroffen werden.
8. Besonders sachverständige Berater-Ausschüsse müssen auf nationaler und regionaler Ebene eingesetzt werden, um die Verwaltungsbehörden bei der Ausübung ihrer Verantwortlichkeiten für den Schutz des ererbten Architekturguts zu beraten.
9. Solche Ausschüsse müssen aus amtlichen und aus unabhängigen Sachverständigen mit besonderen Kenntnissen der verschiedenen Gesichtspunkte der Problematik zusammengestellt werden bei Beteiligung von Vertretern entsprechender Idealvereine.
10. Jedes Land muß ein Inventarverzeichnis der Architekturstücke aufstellen, das alle Gegenstände seines ererbten Architekturguts (wie unter Ziffer 1 definiert), die besonderen Schutz verdienen, enthält (im Nachfolgenden als „geschützte“ Gebäude oder Flächen bezeichnet).
11. Besondere Umstände ausgenommen, muß sowohl das Eigentum öffentlicher als auch das privater Körperschaften sowie das der kirchlichen Gemeinschaften in dieses Inventar aufgenommen werden.
12. Die Eigentümer der Gebäude oder Flächen, die in das Inventar aufgenommen worden sind, müssen von dieser Tatsache und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen in Kenntnis gesetzt werden.
13. Die Aufnahme eines Gebäudes oder einer Fläche in das Inventar berührt nicht die Eigentumsverhältnisse an ihnen.
14. Ein Eigentumswechsel soll keinen Einfluß auf die rechtliche Schutzposition haben, die einem in das Inventar aufgenommenen Gebäude oder die einer Fläche gewährt worden ist.
15. Jeder, der den Besitz an einem geschützten Gebäude oder an einer geschützten Fläche überträgt, muß verpflichtet werden, den neuen Eigentümer davon zu unterrichten, daß sie in das Inventar aufgenommen worden sind.
16. Es muß jeder nur mögliche Versuch unternommen werden, für alte Gebäude, die nicht mehr für ihre ursprünglichen Zwecke benötigt werden, neue Verwendungsmöglichkeiten zu finden, falls sie nicht so bedeutend sind, daß ihre Erhaltung als Museum gerechtfertigt ist.
17. Alle Pläne für Neuentwicklungen (einschließlich Stadtsanierung, Straßen, Flughäfen, Fabriken und Fremdenverkehrseinrichtungen) müssen mit gebührender Rücksichtnahme auf den Schutz des ererbten Architekturguts aufgestellt werden.
18. Die Planungsbehörden müssen veranlaßt werden, Zeichnungen zu veröffentlichen, welche die Auswirkungen eines jeden neuen Entwicklungsvorschlages auf geschützte Gebäude oder Flächen aufzeigen. Der Öffentlichkeit muß die Möglichkeit eingeräumt werden, ihrer Meinung Ausdruck zu geben, bevor endgültige Entscheidungen getroffen werden.
19. Der für den Schutz des ererbten Kulturguts zuständige Minister muß das Recht haben (nach Maßgabe der höheren Befugnisse des Kabinetts oder des Parlaments), jede Neuentwicklung zu verbieten, durch die ein geschütztes Gebäude oder eine geschützte Fläche gefährdet wird.

20. Die verantwortlichen Behörden müssen das Recht haben,
 - a) alle vernünftigen Schritte zu unternehmen, die äußere Erscheinung der Umgebung von geschützten Gebäuden oder Flächen zu erhalten oder zu verbessern und
 - b) alle Maßnahmen zu verbieten (unter Einschluß des Verkehrs schwerer Lastkraftwagen und von Überschallflugzeugen), welche geeignet sind, den Bestand geschützter Gebäude oder Flächen zu schädigen.
21. Wo es erstrebenswert ist, das äußere Erscheinungsbild einer bestimmten Fläche von besonderer Bedeutung (z. B. eine Straße, eines Platzes, eines Stadtkerns) zu erhalten, muß diese durch die zuständigen regionalen oder lokalen Behörden als „Schutzzone“ („Conservation Zone“) ausgewiesen werden. Wenn die örtlichen oder regionalen Behörden es verabsäumen, eine Zone von nationaler Bedeutung derart auszuweisen, muß der für das ererbte Architekturgut zuständige Minister das Recht haben, das zu tun.
22. Wenn eine „Schutzzone“ ausgewiesen worden ist, muß es die Pflicht der zuständigen regionalen oder lokalen Behörde sein, einen ins einzelne gehenden Plan für den Schutz und die Ausgestaltung dieser Zone und für die Erhaltung der speziellen Besonderheiten aufzustellen.
23. Ein solcher Plan muß in die bereits bestehenden oder die künftigen Entwürfe für die Stadtplanung einbezogen werden und zum Inhalt haben:
 - a) die Instandhaltung und soweit erforderlich die Wiederherstellung von Gebäuden innerhalb der Zone,
 - b) die Überführung alter Gebäude zu neuen Verwendungszwecken in Fällen, in denen diese für ihre ursprünglichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden, ohne daß ihr äußeres Erscheinungsbild merklich geändert oder der Charakter verändert wird.
 - c) die Zuweisung neuer Aufgaben an alte Stadtviertel, um diese in das gegenwärtige Leben der Gemeinschaft zu integrieren,
 - d) die strenge Kontrolle aller Neubauten, um sicherzustellen, daß sie mit der älteren Umgebung harmonieren,
 - e) die Festsetzung aller Betätigungen, die in der Zone durchgeführt werden dürfen,
 - f) Beschränkungen für den Verkehr, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und die Außenreklame sowie die Ausmerzung von Verunstaltungen aller Art,
 - g) die Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen und die Schaffung offener Plätze dort, wo es angebracht ist,
 - h) die Erhaltung interessanter und schöner Blickpunkte innerhalb der Zone sowie von außen in die Zone und aus dieser heraus,
 - i) andere Maßnahmen, um den besonderen Charakter dieses Gebietes zu erhalten und dessen äußeres Erscheinungsbild zu verbessern.
24. In einer „Schutzzone“ darf kein Gebäude abgerissen oder verändert werden, es sei denn, es ist dazu eine behördliche Genehmigung erteilt worden und die Maßnahme steht im Einklang mit dem Schutzzonen-Plan.

25. Wenn die Erhaltung eines geschützten Gebäudes oder einer geschützten Fläche ernsthaft gefährdet ist, weil der Eigentümer es verabsäumt, die erforderlichen Reparaturen oder Unterhaltungsmaßnahmen auszuführen, so soll die zuständige Behörde das Recht haben,
 - a) dem Eigentümer aufzuerlegen, die erforderlichen Arbeiten innerhalb einer zu bestimmenden Frist mit Hilfe finanzieller Unterstützung des Staates durchzuführen oder
 - b) selber die erforderlichen Arbeiten durchzuführen und von dem Eigentümer zu fordern, daß er die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe erstattet, in der er sie selber zu zahlen gehabt hätte, wenn er diese Arbeiten mit Hilfe einer finanziellen Unterstützung des Staates selber durchgeführt hätte oder
 - c) im Einverständnis mit dem Eigentümer das Eigentum an dem betreffenden Gebäude oder der betreffenden Fläche auf eine Körperschaft oder eine Einzelperson zu übertragen, um die Erhaltung sicherzustellen oder
 - d) das Objekt von Amts wegen gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Eigentümer in Besitz zu nehmen.
26. Wenn der Eigentümer eines geschützten Gebäudes dieses ohne Genehmigung abreißt, soll das Grundstück beschlagnahmt und ohne Gegenleistung in das Eigentum der örtlichen Behörden überführt werden. Statt dessen kann auch in zwei Richtungen eine Buße auferlegt werden:
 - a) eine hohe Geldbuße als Strafe und zusätzlich
 - b) eine Geldsumme, welche dem Wertzuwachs des Grundstücks entspricht, den diese durch die Zerstörung des geschützten Gebäudes erfahren hat.
27. Jeder, der ein geschütztes Gebäude ohne Genehmigung wesentlich verändert, muß verpflichtet werden, eine hohe Geldbuße zu zahlen und darüber hinaus gezwungen sein, das Gebäude in seinen früheren Zustand zurückzusetzen.
28. Falls die Wiederherstellung nicht zweckmäßig erscheint, soll der Betreffende verpflichtet sein, zusätzlich zu der vorstehend genannten Strafe denjenigen Betrag zu zahlen, der dem gesamten Wertzuwachs des Gebäudes auf Grund der Veränderung entspricht.
29. Die Verantwortung für die Erhaltung geschützter Gebäude soll so weit als möglich bei den Eigentümern verbleiben, denen Beihilfen, Steuererleichterungen und Darlehen zu niedrigem Zinssatz gewährt werden sollen, die ausreichen, um einen angemessenen Teil derjenigen Kosten zu decken, die durch die Instandhaltung, Wiederherstellung und in entsprechenden Fällen die Umwandlung für neue Verwendungszwecke entstehen.
30. Gesetzlich anerkannte öffentliche und private Rechtsinstitutionen sollten zu dem Zweck errichtet werden, von Einzelpersonen, wohlthätigen Vermögensmassen, von der Wirtschaft und von der Industrie Zuwendungen für die Erhaltung von Architekturwerken entgegenzunehmen und zu verwalten.
32. Der zuständige Minister soll dem nationalen Parlament einen Jahres-Bericht über den Schutz des ererbten Architekturergutes erstatten.